

Stand: 13.07.2024

## Merkblatt

### Aufenthalt als Student - § 16 b AufenthG

#### Ablauf der Visaerteilung

##### Beantragung des Visums + Einreichung der erforderlichen Unterlagen

###### Wo?

- bei der Deutschen Botschaft im Heimatland

###### Was passiert dann?

- Botschaft prüft Unterlagen
- Botschaft leitet Mitteilung und Unterlagen über Visaantrag an Ausländerbehörde weiter

###### Entscheidet die Ausländerbehörde über meinen Visaantrag?

- in den meisten Fällen nicht
- d. R. Verschweigefristverfahren von 23 Tagen
- nach Ablauf der Frist erfolgt Erteilung des Visums durch Botschaft

###### Wann wird Ausländerbehörde beteiligt?

- wenn Antragstellung nicht schlüssig ist und gesondert geprüft werden muss
- Bsp. tatsächlicher Studierwille nicht erkennbar, Sprachnachweise unzureichend, Absicht des beantragten Aufenthalts zweifelhaft – Visaerschleichung)
- keine Verschweigefrist

###### Für wie lange wird mein Visum erteilt?

- Dauer des Visums wird durch Botschaft festgelegt
- zwischen 3 Monaten und 1 Jahr
- bei Jahresvisum bitte erst kurz vor Ablauf in der Ausländerbehörde vorsprechen

Einreise kann dann erfolgen.

## Erforderliche Unterlagen für Ersterteilung/Verlängerung

### **Erstmalige Erteilung für die Studienvorbereitung (Sprachkurs etc.)**

- Pass + Visum
- Nachweis über ausreichenden Krankenversicherungsschutz (noch mind. 3 Monate gültig)
- Nachweis über ein deutsches Sperrkonto\*
- aktuelle Teilnahmebescheinigung des Sprachkurses + alle Teilnahmebescheinigungen der bisher besuchten Sprachkurse im Inland (eine bloße Anmeldung für eine Prüfung zur Sprachprüfung ist nicht ausreichend!)
- bedingte Zulassung zum Studium

Erteilungsdauer: 1 Jahr (Sprachkurs oder Studienkolleg)

### **Erstmalige Erteilung für Personen die bereits immatrikuliert sind:**

- Reisepass
- Mietvertrag (bei befristeten Verträgen noch mind. 2 Monate gültig)
- Nachweis über ausreichenden Krankenversicherungsschutz (noch mind. 3 Monate gültig)
- Immatrikulation + Leistungsübersicht
- Nachweis über ein deutsches Sperrkonto\*
- ggf. Arbeitsvertrag und die Gehaltsabrechnungen der letzten 3 Monate

Erteilungsdauer: 2 Jahre

### **Verlängerung**

- Pass
- aktuelle Meldebescheinigung (bei der Meldebehörde zu beantragen)
- Mietvertrag
- Nachweis über ausreichenden Krankenversicherungsschutz
- Immatrikulation
- Leistungsübersicht (nur, wenn bei Ersterteilung bereits immatrikuliert gewesen)
- Kontoauszüge der letzten 3 Monate des Girokontos\*
- (Sperrkonto kann ggf. gefordert werden)

Erteilungsdauer:

*Erstm. Studium:* 2 Jahre

jede Verlängerung 1 Jahr

**\* Bitte beachten Sie, dass gemäß der Bekanntmachung des Bundesministeriums des Inneren über den Mindestbetrag zur Sicherung des Lebensunterhalts seit dem 01.10.2022 monatlich ein Bedarf in Höhe von 934,00 € bzw. ein jährlicher Bedarf in Höhe von 11.208,00 € angenommen wird und bei der Antragstellung nachgewiesen werden muss.**

### **Wichtiger Hinweis zur Änderung der Sicherung des Lebensunterhalts ab 01.10.2024:**

**Mit der Anpassung des BAföG-Satzes zum Wintersemester 2024/2025 ist durch ausländische Studierende ein höherer Betrag zur Sicherung des Lebensunterhalts nachzuweisen.**

**Der neue monatlich erforderliche Betrag beläuft sich somit auf 992,00 €, woraus sich ein jährlicher Bedarf von 11.904,00 € ergibt. Dies gilt für alle ab dem 01.10.2024 persönlich gestellten Anträge auf Ersterteilung und Verlängerung der Aufenthaltserlaubnisse nach § 16 b Abs. 1 und Abs. 5 AufenthG, und zwar auch, wenn Sie bei der Antragstellung zum Visum noch den alten Betrag von 11.208,00 € Sperrkonto nachweisen mussten. Der Betrag ist dann auf dem Sperrkonto entsprechend aufzustocken und im Termin nachzuweisen.**

### **Wann erfolgt eine Ablehnung des Antrages?**

- unzureichende finanzielle Mittel (Beantragung von Leistungen ist nicht erlaubt, Ausnahme anerkannte Schutzberechtigte nach § 25 Abs. 1 oder 2 AufenthG)
- unzureichende Studienleistungen, sodass Studienabschluss in einer angemessenen Zeit nicht mehr zu erreichen ist
- fehlende Sprachkenntnisse/Studienkolleg nicht abgeschlossen (2-Jahresfrist)
- fehlende Mitwirkung im Rahmen der vorzulegenden Nachweise

In allen Fällen wird jedoch i. d. R. eine angemessene Zeit eingeräumt, um erforderliche Voraussetzung zu schaffen

### **Gebühren**

- Erstbeantragung: 100,00 €
- Verlängerung: 93,00 €

- Zweckwechsel: 98,00 €
- Fiktionsbescheinigung: 13,00 €

### **WICHTIG!**

- Online- oder Fernstudium ist nicht zulässig
- ein Wechsel des Studiengangs ab dem 4. Semester ist nur mit Zustimmung der Ausländerbehörde (18 Monate Orientierungssemester) erlaubt (Vorsprache mit Prognoseschreiben)
- die Erlaubnis zu einem Teilzeitstudium nur im begründeten Einzelfall (Bsp. Andauernde Krankheit, Kinderbetreuung)

## Beschäftigung während des Aufenthalts - § 16 Abs. 3 AufenthG

### Während studienvorbereitender Maßnahmen und während des Studiums

#### Was sind studienvorbereitende Maßnahmen?

- Sprachkurs
- Studienkolleg

„(3) Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt nach Maßgabe der folgenden Sätze nur zur Ausübung von Beschäftigungen, die insgesamt **bis zu 140 Arbeitstage im Jahr** nicht überschreiten dürfen (Arbeitstagekonto). Studentische Nebentätigkeiten werden nicht angerechnet. Teilzeitbeschäftigungen werden jeweils in der für den Ausländer günstigsten Weise wie folgt angerechnet:

1. Die Beschäftigungen können für jeden Tag, an dem die Arbeitszeit **bis zu vier Stunden** beträgt, als **halber Arbeitstag, ansonsten als voller Arbeitstag** auf das Arbeitstagekonto angerechnet werden

oder

2. die Beschäftigungen können je Kalenderwoche
  - a) während der Vorlesungszeit, wenn sie bis zu 20 Stunden je Kalenderwoche ausgeübt werden, und
  - b) außerhalb der Vorlesungszeit

unabhängig von der Verteilung der Arbeitszeit als zweieinhalb Arbeitstage auf das Arbeitstagekonto angerechnet werden. Die Günstigkeitsprüfung nach Satz 3 erfolgt derart, dass einzeln für jede Kalenderwoche bestimmt wird, ob eine Anrechnung der ausgeübten Tätigkeit nach Satz 3 Nummer 1 oder Nummer 2 erfolgt.“<sup>1</sup>

studentische Nebentätigkeiten können sein:

- **Tätigkeiten an der Uni und**
- **im fachlichen Umfeld des Studiums dem Ausbildungszweck** z. B. von der Hochschule empfohlene **fachliche Praktika<sup>2</sup>** sowie
- **hochschulbezogene Tätigkeiten<sup>3</sup>** in hochschulnahen Organisationen
- Tages- und Stundenzahl unbegrenzt

**WICHTIG:** Beschäftigung darf Aufenthaltsweg (Studium, Sprachkurs, Studienkolleg ...) nicht gefährden.

<sup>1</sup> Quelle: [§ 16b AufenthG - Einzelnorm \(gesetze-im-internet.de\)](#) – abgerufen am 04.03.2024

<sup>2</sup> Praktika: Student der Fachrichtung Architektur, der neben dem Studium auf Empfehlung des Lehrstuhls/Dekanats in einem Architekturbüro tätig wird, um fachliche Erfahrungen zu sammeln

<sup>3</sup> Hochschulbezogene Tätigkeiten: Bsp. in Wohnheimen des Deutschen Studentenwerks und in der Beratungsarbeit der Hochschulgemeinden, der Allgemeinen Studierendenausschüsse (AStA) und der World University Service

## Möglichkeiten nach erfolgreichem Abschluss

Die gängigsten Zweckwechsel sind aufgeführt; für Informationen zu anderen Möglichkeiten, bitte Kontakt mit der Ausländerbehörde aufnehmen.

- ggf. anschließendes Masterstudium/Promotion - § 16 b AufenthG
- **Jobsuche - § 20 AufenthG**
- **Qualifizierte Beschäftigung - § 18 b AufenthG**
- **Blaue Karte - § 18 g AufenthG**
- Selbstständigkeit - § 21 AufenthG

### Jobsuche - § 20 AufenthG

- ab Bestehen der Prüfung für max. 18 Monate<sup>4</sup>
- Lebensunterhalt muss für gesamten Zeitraum gesichert sein<sup>5</sup>
- ausreichender Krankenversicherungsschutz
- nicht verlängerbar
- Erwerbstätigkeit erlaubt

### Qualifizierte Beschäftigung - § 18 b AufenthG

- Zustimmung der Agentur für Arbeit erforderlich
- Ausreichend Krankenversicherungsschutz
- Unterlagen: Arbeitsvertrag(-entwurf), Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis, Nachweis über Abschluss

---

<sup>4</sup> nicht verlängerbar

<sup>5</sup> kann auch über Job gesichert sein

## **Blaue Karte<sup>6</sup> - § 18 g Abs. 1 S. 1 bzw. 2 AufenthG**

### **§ 18 g Abs. 1 S. 1 AufenthG**

- ohne Zustimmung der Agentur für Arbeit
- Beschäftigungsdauer mindestens sechs Monaten
- ausreichend Krankenversicherungsschutz
- Erteilungsdauer: max. 4 Jahre (bzw. bei Verträgen unter 4 Jahren bis Vertragsablauf + 3 Monate)
- Mindestgehalt: **45.300,00 € (seit 01.01.2024)**
- 

### **§ 18 g Abs. 1 S. 2 AufenthG**

- Zustimmung der Agentur für Arbeit erforderlich
- Beschäftigungsdauer mindestens sechs Monaten
- ausreichend Krankenversicherungsschutz
- Beschäftigung muss in einem Mangelberuf sein (wird von Agentur für Arbeit geprüft)
- Erteilungsdauer: max. 4 Jahre (bzw. bei Verträgen unter 4 Jahren bis Vertragsablauf + 3 Monate)
- Mindestgehalt: **41.041,80 € (seit 01.01.2024)**

Unterlagen: Arbeitsvertrag(-entwurf), Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis

Unterschied der Blauen Karte zur „normalen“ Aufenthaltserlaubnis:

	<b>„normale“ Aufenthaltserlaubnis</b>	<b>Blaue Karte</b>
<b>Familiennachzug</b>	Ehepartner benötigt A 1	Ehepartner benötigt keinen Sprachnachweis
<b>Wartezeit für Niederlassungserlaubnis</b>	3 Jahre (mit dt. Abschluss 2 Jahre)	27 Monate/bzw. 21 Monate
<b>Abwesenheit aus Deutschland ohne, dass die Aufenthaltserlaubnis erlischt</b>	6 Monate	12 Monate

<sup>6</sup> Unterschied Blaue Karte zur Niederlassungserlaubnis: Blaue Karte = befristeter Aufenthalt; Niederlassungserlaubnis = unbefristeter Aufenthalt  
Seite 7 von 11

### **Selbstständigkeit nach § 21 AufenthG**

- i. d. R. nach Abschluss des Studiums möglich nach § 21 Abs. 2a AufenthG
- Zweckwechselverbot(!) zu § 21 AufenthG, wenn Studium noch nicht abgeschlossen ist oder abgebrochen wird

### **Selbstständigkeit während des Studiums nach § 21 Abs. 6 AufenthG:**

- der tatsächliche Aufenthaltszweck nach § 16 b Abs. 1 AufenthG, nämlich das Studium, darf nicht gefährdet werden
- nur **Tätigkeiten mit einem sehr geringen zeitlichen Umfang** (z. B. Dolmetschertätigkeiten)
- Einzelfallprüfung notwendig

## Unbefristeter Aufenthalt – Niederlassungserlaubnis -

Prüfung i. d. R. nach § 18 c AufenthG (bei Voraufhalten mit § 18 a, § 18 b, § 18 g, § 18 d)

### Grundsätzliche Voraussetzungen

1. Sicherung des Lebensunterhalts <sup>7</sup> (LU) zu 100 % (inkl. für die im Haushalt lebenden Familienmitglieder)
2. Beschäftigung erlaubt <sup>8</sup>
3. ausreichend Wohnraum
4. Politiktest/Einbürgerungstest
5. Sicherheitsabfragen ohne Ergebnisse <sup>9</sup>
6. Bundeszentralregister ohne Eintragungen <sup>10</sup>

### Weitere Voraussetzungen:

#### Variante 1 – Aufenthaltserlaubnis - § 18 b/§ 18 d

Aufenthaltstitel nach <u>§§ 18 a, 18 b oder 18 d AufenthG</u>  seit <b>mind. 3 Jahren</b> ; Frist <b>verkürzt sich auf 2 Jahre</b> , wenn Fachkraft eine <u>inländische Berufsausbildung oder ein inländisches Studium</u> abgeschlossen hat (§ 18 c Abs. 1 S. 2 AufenthG)
<b>Mind. 48 Monate</b> Pflichtbeiträge oder freiw. Beiträge in gesetzl. RV (oder vergleichbare Leistungen in einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung)  ➤ Frist <b>verkürzt sich auf 24 Monate</b> , wenn Fachkraft eine <u>inländische Berufsausbildung oder ein inländisches Studium</u> abgeschlossen hat (§ 18 c Abs. 1 S. 2 AufenthG)
Sprachkenntnisse <b>mind. B 1</b>

#### Variante 2 – Blaue Karte - § 18 b Abs. 2 (alt)/§ 18 g (neu)

<b>Mind. 27 Monate</b> eine AE nach <u>§ 18 b Abs. 2 AufenthG</u> (Blaue Karte alt) bzw. § 18 g AufenthG (Blaue Karte neu) + Pflichtbeiträge oder freiw. Beiträge in gesetzl. RV <u>für diesen Zeitraum</u> (oder vergleichbare Leistungen in einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung)
Sprachkenntnisse <b>mind. A 1</b>

<sup>7</sup> Nachweis durch Gehaltsabrechnungen der letzten 6 Monate + Zusicherung Arbeitgeber, dass weiterhin eine Beschäftigung im Unternehmen erfolgt

<sup>8</sup> Liegt vor, wenn Antragsteller einer Beschäftigung nachgeht, die durch die Agentur für Arbeit/die Ausländerbehörde erlaubt worden ist

<sup>9</sup> Wird durch Ausländerbehörde abgefragt

<sup>10</sup> Wird durch Ausländerbehörde abgefragt

**Variante 3 – Blaue Karte - § 18 b Abs. 2 (alt)/§ 18 g (neu)**

**Mind. 21 Monate** eine AE nach § 18 b Abs. 2 AufenthG (Blaue Karte alt) bzw. § 18 g AufenthG (Blaue Karte neu)+ Pflichtbeiträge oder freiw. Beiträge in gesetzl. RV für diesen Zeitraum (oder vergleichbare Leistungen in einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung)

Sprachkenntnisse **mind. B 1**